8. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 79 „KÖNIGSKAMP II“, STADT JÜLICH

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II

Entwurf

Datum: 11. März 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Linder Höhe 13

51147 Köln

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 11. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGE**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**5**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**8**
5.	**ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN**	**13**
6.	**MAßNAHMEN**	**17**
7.	**BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**19**
7.1	**Mittelspecht**	**20**
7.2	**Nachtigall**	**22**
7.3	**Star**	**24**
7.4	**Planungsrelevante Gastvogelarten**	**26**
7.5	**Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten**	**27**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**29**
9.	**LITERATUR**	**31**
	ANHANG	
	Abbildung	

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz

1. ANLASS

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) beabsichtigt im Gewerbegebiet Königskamp in Jülich den Neubau des Institutes Future Fuels auf einem ca. 0,95 ha großen Grundstück (Flurstück 625). Zu diesem Zweck soll die 8. Änderung des B-Plans Nr. 79 „Königskamp II“ der Stadt Jülich erfolgen. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im November 2022 wurde für das Vorhaben ein Fachbeitrag zur Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2022). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur Stufe II der ASP wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen, ob und ggf. welche artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für relevante Arten eintreten und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich sind.

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis des Fachbeitrags zur Stufe I der ASP erfolgte im Rahmen der Stufe II der ASP eine vorhabenbezogene Erfassung der Vögel.

Laut Fachbeitrag zur Stufe I der ASP können mögliche verbotstatbeständliche Betroffenheiten von Fledermausarten und Haselmaus vermieden werden, indem Gebüsch- und Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625 von vorhabenbedingten Eingriffen freigehalten werden und wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese (in Kapitel 6 näher beschriebenen) Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Daher erfolgten im Rahmen der Stufe II der ASP keine Erfassungen der Fledermäuse und der Haselmaus.

Die Erfassung der Vögel wurde im Jahr 2024 mit folgenden Methoden durchgeführt:

Revierkartierung mit Schwerpunkt auf der Erfassung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten: Erfassung tagaktiver Arten an 6 Terminen frühmorgens/vormittags im Zeitraum März bis Juni 2024, Erfassung von Eulen an 3 Terminen abends im Februar, März und Juni 2024. Für die Erfassung der Eulen wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet und dessen Umgebung, und zwar südlich und östlich angrenzende Wald- und Waldrandbereiche bis mind. 100 m Entfernung zum Plangebiet (Erfassung der Greifvögel auch darüber hinaus) sowie Gewerbebereiche westlich und nördlich des Plangebietes bis ca. 70-100 m Entfernung (Abgrenzung siehe Abb. A1 im Anhang).

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Kartierung	Wetter	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ( )
28.02.2024	20.45	7°C, Wolken 100%, Wind 0-1	Eulen (1)
13.03.2024	21.30	12°C, Wolken 100%, Wind 0-1	Eulen (2)
26.03.2024	06.20	5°C, Wolken 30%, Wind 2	tagaktive Vögel (1), Suche nach Horstbäumen
10.04.2024	06.40	8°C, Wolken 10%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (2)
18.04.2024	06.40	5°C, Wolken 100%, Wind 1	tagaktive Vögel (3)
08.05.2024	06.40	11°C, Wolken 100%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (4)
23.05.2024	06.45	12°C, Wolken 0%, Wind 0	tagaktive Vögel (5)
05.06.2024	09.30	14°C, Wolken 100%, Wind 1-2	tagaktive Vögel (5)
06.06.2024	23.40	24°C, Wolken 30%, Wind 0	Eulen (3)

Im Rahmen der Stufe I der ASP war eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im erweiterten Betrachtungsraum durchgeführt worden. Das Ergebnis der Datenrecherche war wie folgt:

- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019), aktualisierte Abfrage November 2024:

  Die @LINFOS enthält keine Punktdarstellungen von Artnachweisen für den Betrachtungsraum (Vorhabenbereich und Umgebung). Für das an den Vorhabenbereich angrenzende NSG Langenbroich-Stetternicher Wald werden folgende Artnachweise aufgeführt: Grasfrosch, Habicht, Rotmilan, Erdkröte, Hohltaube, Nachtigall.

- Anfragen zu Artvorkommen bei der Biologischen Station im Kreis Düren e.V., (schriftl. Anfrage am 20.10.2022) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (schriftl. Anfrage am 20.10.2022):

  Von der Biologischen Station wurden folgende Artnachweise mitgeteilt (schriftl. Mitt. Frau Janssen, 03.11.2022): Im Plangebiet: keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Umgebung Plangebiet (500 m Radius): Gartenrotschwanz (Durchzug, potenziell Brutvogel), Graureiher (Brutvogel, Kolonie in Stetternicher Forst), Kleinspecht (Brutvogel

Stetternicher Forst), Mäusebussard (Brutvogel Stetternicher Forst), Mittelspecht (Brutvogel Stetternicher Forst), Nachtigall (Brutvogel), Rotmilan (Nahrungsgast, potenziell Brutvogel), Star (Brutvogel Stetternicher Forst), Turmfalke (Brutvogel Stetternicher Forst).

Bei der Unteren Naturschutzbehörde lagen aus dem Betrachtungsraum keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Allgemein zu berücksichtigen sind laut Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde Säugetierarten (u.a. Fledermäuse) und Vögel (u.a. Kleinspecht, Mittelspecht) (schriftl. Mitt. Frau Mödrath, 27.10.2022).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) beabsichtigt im Gewerbegebiet Königskamp in Jülich den Neubau des Institutes Future Fuel auf einem ca. 0,95 ha großen Grundstück (Flurstück 625).

Der Vorhabenbereich befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Königskamp II“ der Stadt Jülich und ist dort als Grünfläche / Maßnahmenfläche festgesetzt. Für das geplante Bauvorhaben sind die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 sowie eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

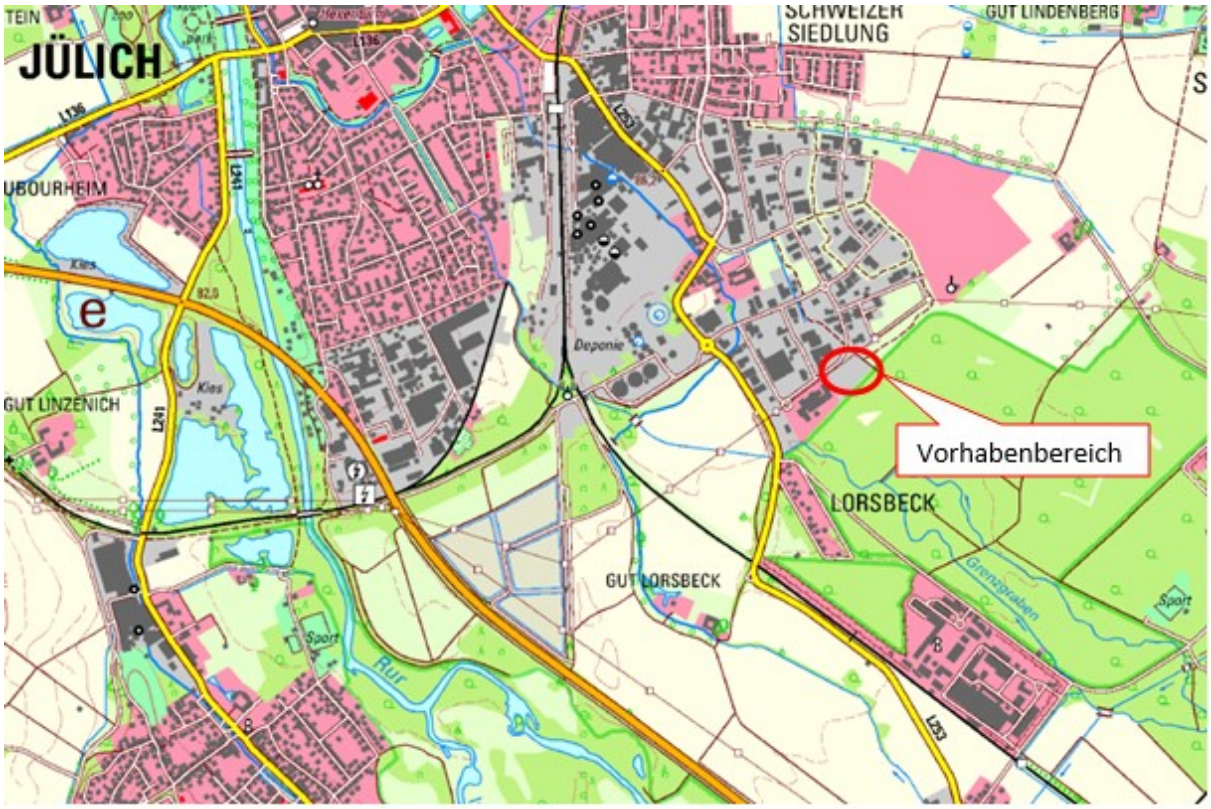

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereiches (Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Abb. 2: Lage des Vorhabenbereiches (Bereich der geplanten B-Planänderung) (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

Für die geplante B-Planänderung liegt ein Vorentwurf mit Stand Oktober 2022 vor (siehe Abb. 3). Demnach ist eine Bebauung im südwestlichen und zentralen Bereich des Flurstücks 625 vorgesehen. Bereiche an der Rudolf-Schulten-Straße sowie im Nordosten und Südosten des Grundstückes sind als „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Abb. 3: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Königskamp II“, Vorentwurf. Stand 28.10.2022 (Ausschnitt) (STADT JÜLICH 2022).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume einhergehen:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsstrukturen und -flächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel– bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Entwicklungsstadien und Individuen geschützter Arten verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. in Baumhöhlen ruhende Fledermäuse, Haselmäuse sowie Vogeleier und Jungvögel betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Umgestaltung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch Bebauung und Umgestaltung (z.B. in Rasenflächen) führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von

Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölze erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich des Gewerbegebietes „Königskamp“ und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

  Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches zu rechnen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

  Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 35 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 26 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 9 als Gastvögel (Nahrungsgäste, Durchzügler oder überfliegend).

Von den festgestellten Arten mit Brutrevieren sind 3 „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar Mittelspecht, Nachtigall und Star. 3 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet ausschließlich als Gastvögel (Nahrungsgäste oder überfliegend) festgestellt: Bluthänfling, Mäusebussard und Rotmilan. Die Nachweise der planungsrelevanten Vogelarten sind in der Abbildung A1 im Anhang dargestellt.

Tab. 2: Artenliste Vögel. **Status**: B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB**: Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region „Niederrheinische Bucht“ nach SUDMANN et al. (2021). **RL D**: Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, k.A. keine Angabe (Neozoon). **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	**Status**	**RL NW**	**RL NB**	**RL D**	**§**	**Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)**
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	b	Reviere am nordöstl. Rand des Plangebietes, im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches, in Gehölzen im Gewerbegebiet
Bachstelze *Motacilla alba*	G	*	V	*	b	Beob. nördl. des Vorhabenbereiches, mögl. Brutvogel im weiteren Umfeld
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	B	*	*	*	b	Nachweise im Waldgebiet und im Gewerbegebiet im Umfeld des Vorhabenbereiches
Bluthänfling ***Linaria cannabina***	**G**	**3**	**2**	**3**	**b**	**Nachweise einzelner Individuen als Gastvögel in Gehölzen nördlich des Vorhabenbereiches**
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	*	*	*	b	Reviere im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches, in Baumbeständen im Gewerbegebiet
Buntspecht *Dendrocopos major*	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Dorngrasmücke *Curruca communis*	B	*	*	*	b	Reviere in Verbuschung zentral im Vorhabenbereich und am Rand
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	G	*	*	*	b	Nachweis im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Elster *Pica pica*	G	*	*	*	b	Nachweise in Gehölzen in der nördl. Umgebung des Vorhabenbereiches
Fitis *Phylloscopus trochilus*	D	V	2	*	b	Einzelnachweis in Gehölz am nordöstl. Rand d. Vorhabenbereiches
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	B	*	*	*	b	Revier im Waldgebiet westlich des Vorhabenbereiches
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B	*	*	*	b	Revier in Gehölz in der nördl. Umgebung des Vorhabenbereiches
Grünfink *Chloris chloris*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen am nordöstl. Rand des Vorhaben-bereiches u. im Gewerbegebiet
Grünspecht *Picus viridis*	B	*	*	*	s	Revier im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B	*	*	*	b	Revier im Gewerbegebiet im Umfeld des Vorhabenbereiches

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Haussperling *Passer domesticus*	G	*	*	*	b	Einzelnachweis in Bebauung nördlich des Vorhabenbereiches
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Lebensräumen am Rand des Vorhabenbereiches u. in der Umgebung
Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*	B	*	*	*	b	Revier im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Kleiber *Sitta europaea*	B	*	*	*	b	Revier im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	*	b	Reviere am nordöstl. Rand des Vorhabenbereiches, im Waldgebiet östl. des Vorh.bereiches, in Baumbeständen im Gewerbegebiet
Mauersegler *Apus apus*	B	*	V	*	b	Nahrungsgast im Luftraum über dem UG, auch über dem Vorhabenbereich
Mäusebussard *Buteo buteo*	**G**	*****	*****	*****	**s**	**Nachweise im Waldgebiet und in Offenlandbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches, vermutl. Brut im Umfeld des UG**
Mittelspecht *Dendrocopos medius*	**B**	*****	*****	*****	**s**	**2 Reviere im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches**
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	b	Reviere in Gebüschen am Rand des Vorhabenbereiches, im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	**B**	**3**	**1**	*	**b**	**Nachweis in einem gebüsch-reichen Gehölz in der nördlichen Umgebung d Vorhabenbereiches**
Rabenkrähe *Corvus corone*	Ü	*	*	*	b	Einzelnachweis überfliegend
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	b	Reviere am nordöstl. Rand des Vorhabenbereiches, im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	*	*	*	b	Reviere am nordöstl. Rand des Vorhabenbereiches, im Waldgebiet östl. des Vorhabenbereiches
Rotmilan *Milvus milvus*	**Ü**	*****	**3**	*****	**s**	**2 Überflüge beobachtet, davon einer über dem Vorhabenbereich (keine Nahrungssuche)**
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	B	*	*	*	b	Revier in Gehölz in der nördl. Umgebung des Vorhabenbereiches
Singdrossel *Turdus philomelos*	B	*	*	*	b	Reviere im Waldgebiet südwestlich und westlich des Vorhabenbereiches

Art	Sta-tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Star ***Sturnus vulgaris***	**B**	**3**	**3**	**3**	**b**	**Brutverdacht nördl. des Vorhabenbereiches und in Waldbereichen östl. u. südl. des Vorhabenbereiches, weitere Nachweise als Gastvogel**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	B	*	*	*	b	Reviere in Gehölz in der nördlichen Umgebung des Vorhabenbereiches
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	*	b	Reviere am nordöstlichen Rand des Vorhabenbereiches, im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	*	b	Reviere in Baumbeständen am nordöstlichen Rand des Vorhaben-bereiches, im Gewerbegebiet, im Wald östlich des Vorhabenbereiches

6. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten wildlebende Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind für sämtliche wildlebende Vogelarten Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien zwingend erforderlich.

V1 Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

In nordöstlichen und südöstlichen Randbereichen des Grundstücks vorhandene zusammenhängende Gebüsche und gebüschreiche Waldränder sowie ältere Bäume liegen vollständig in Bereichen, die im Vorentwurf der B-Planänderung als „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt sind. Somit ist nicht von anlagebedingten Inanspruchnahmen auszugehen. Diese Bereiche sind auch von baubedingten Eingriffen bzw. Inanspruchnahmen freizuhalten.

Diese Gehölzbestände stellen mögliche Lebensräume der Haselmaus und mögliche Leitstrukturen und Quartierstandorte (ältere Bäume) für Fledermäuse dar. Wenn sie von Eingriffen freigehalten werden, werden artenschutzrechtlichen Konflikte für die Haselmaus und Fledermausarten vermieden.

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölzaufwuchs und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Durchführung der Gehölzrodung und

Räumung der Vegetation außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten (Durchführung im Zeitraum 1.10. bis 28.2.) und ggf. Freihalten der Bereiche von Vegetationsaufwuchs bis zum Beginn der Baumaßnahmen.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

V3 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Beleuchtungen ist generell eine Reduzierung von Lichtemissionen in die Umgebung anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Von Lichtemissionen freizuhalten sind insbesondere die Gehölz-/Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks 625, um mögliche Störungen lokaler Fledermauspopulationen zu vermeiden.

Entsprechende Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind auch im Fall einer Baustellenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Die Reduzierung von Lichtemissionen entspricht den Vorgaben des novellierten BNatSchG (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

V4 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung einer möglichen Erhöhung des anlagebedingten Tötungsrisikos für wildlebende Vogelarten.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine artbezogene Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Mittelspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten
■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt
5003-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

■ grün Günstig
☐ gelb ungünstig/unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

2 Reviere des Mittelspechts wurden im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches nachgewiesen. Die Revierzentren lagen ca. 110 bzw. 170 m entfernt vom Vorhabenbereich.

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen keine Brutbereiche oder Nahrungshabitate der Art. Vorhabenbedingt sind akustische und optische Störwirkungen insbesondere in der Bauphase zu erwarten. Diese betreffen geringe Anteile möglicher Teil-/Nahrungshabitate des Mittelspechts und sind nicht dauerhaft. Für die nachgewiesenen Reviere sind hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mittelspecht ist Brutvogel in der Umgebung des Vorhabenbereiches. Die Art ist nicht von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen allenfalls geringe Anteile möglicher Teil-/Nahrungshabitate. Sie führen nicht zu Funktionsverlusten von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation.

Verbotstatbestände treten nicht ein.

1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja	☐ nein

7.2 Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 5003-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Revier der Nachtigall wurde in einem gebüschreichen Gehölz nördlich des Vorhabenbereiches nachgewiesen. Das Revierzentrum lag ca. 100 m entfernt vom Vorhabenbereich.

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen keine Brutbereiche oder Nahrungshabitate der Art. Vorhabenbedingt sind akustische und optische Störwirkungen insbesondere in der Bauphase zu erwarten. Diese betreffen allenfalls geringe Anteile des Lebensraumes der wenig störempfindlichen Art (Fluchtdistanz: 10 m, GASSNER et al. 2010) und sind nicht dauerhaft. Für das nachgewiesene Revier sind hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Nachtigall ist Brutvogel in der Umgebung des Vorhabenbereiches. Die Art ist nicht von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen allenfalls geringe Anteile möglicher Teil-/Nahrungshabitate. Sie führen nicht zum Funktionsverlust des Brutrevieres als Fortpflanzungs-/Ruhestätte oder zu Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation.

Verbotstatbestände treten nicht ein.

1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja	☐ nein

7.3 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 5003-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Reviere des Stars wurden in der nördlichen Umgebung sowie im Waldgebiet südlich und östlich des Vorhabenbereiches festgestellt. Die Revierzentren lagen ca. 40 m, 50 m und 70 m entfernt vom Vorhabenbereich.

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen keine Brutbereiche oder Nahrungshabitate der Art. Vorhabenbedingt sind akustische und optische Störwirkungen insbesondere in der Bauphase zu erwarten. Diese sind für die in der Umgebung festgestellten Vorkommen der wenig störempfindlichen Art (Fluchtdistanz: 15 m, GASSNER et al. 2010) unkritisch. Für die Vorkommen sind hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Star wurde als Brutvogel in der Umgebung des Vorhabenbereiches festgestellt. Die festgestellten Vorkommen sind nicht von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen allenfalls geringe Anteile möglicher Teil-/Nahrungshabitate. Sie führen nicht zu Funktionsverlusten von Brutrevieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätte oder zu Beeinträchtigungen der lokalen Brutpopulation.

Verbotstatbestände treten nicht ein.

1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.4 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Bluthänfling ***Linaria cannabina***	Nachweise einzelner Individuen als Gastvögel in Gehölzen nördlich des Vorhaben-bereiches	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen betreffen allenfalls fakultative Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl.-/Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutrevieren oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Mäusebussard ***Buteo buteo***	Nachweise im Waldgebiet und in Offenlandbereichen im Umfeld des Vorhabenbereiches , vermutl. Brut im Umfeld des UGs	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl.-/Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Rotmilan ***Milvus milvus***	Zwei Beobachtungen von Überflügen, davon einer über dem Vorhaben-bereich (keine Nahrungssuche)	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen betreffen keine Brutplätze oder essenziellen Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl.-/Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutrevieren oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.5 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sind.

Art	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**
Brutvogelart im Vorhabenbereich	
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Einzelne Brutreviere/Brutplätze sind von Eingriffen betroffen. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V2 in Kapitel 6). **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen betreffen. Für die verbreitete und häufige Art ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Einzelne Brutreviere/Brutplätze sind von Eingriffen betroffen. Bei der verbreiteten und häufigen Art kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.

(Fortsetzung Tab. 4)

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in Randbereichen und in der Umgebung des Vorhabenbereiches, Gastvogelarten im Vorhabenbereich und Umgebung	
Amsel *Turdus merula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Brutplätze und Teil-/Nahrungshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze einiger Arten können in Einzelfällen von Funktionsverlusten infolge von Störungen betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Elster *Pica pica*	
Grünfink *Chloris chloris*	
Grünspecht *Picus viridis*	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	
Kohlmeise *Parus major*	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	
Ringeltaube *Columba palumbus*	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	
Stieglitz *Carduelis carduelis*	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Fachbeitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten 8. Änderung des B-Plans Nr. 79 „Königskamp II“ der Stadt Jülich (Neubau Institut Future Fuels) auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Ermittlung betroffener Arten erfolgte im Wesentlichen durch eine vorhabenbezogene Erfassung der Vögel (Revierkartierung) im Jahr 2024. Berücksichtigt wurden weiterhin unter Daten zu Artvorkommen, die im Rahmen der Stufe I der Artenschutzprüfung in Informationsystemen der Naturschutzverwaltung, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und der Biologischen Station im Kreis Düren abgefragt worden waren.

Zwei Reviere der planungsrelevanten Vogelart **Mittelspecht** wurden im Waldgebiet östlich des Vorhabenbereiches nachgewiesen. Die Revierzentren lagen 110 bzw. 170 m entfernt vom Vorhabenbereich. Für diese Vorkommen sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Brut- oder Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden und keine Störwirkungen zu erwarten sind, die zu einer Aufgabe der Reviere oder Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnten.

Für ein Revier der **Nachtigall,** das in der nördlichen Umgebung des Vorhabenbereiches festgestellt wurde (Revierzentrum ca. 100 m nördlich des Grundstücks), sind ebenfalls keine verbotstatbeständlichen Lebensraumverluste oder Störungen zu prognostizieren.

Als weitere planungsrelevante Brutvogelart wurde der **Star** in der Umgebung des Vorhabenbereiches nachgewiesen. Drei Revierzentren wurden ca. 40 m, 50 m und 70 m entfernt vom Vorhabenbereich festgestellt. In Anbetracht der geringen Störempfindlichkeit der Art sind auch für diese Vorkommen keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten **Bluthänfling, Mäusebussard** und **Rotmilan** kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Gehölzbestände und gebüschreiche Waldränder am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks liegen in Bereichen, die im Vorentwurf der B-Planänderung als „private Grünflächen“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt sind. Somit ist nicht von anlagebedingten Inanspruchnahmen auszugehen. Diese Gehölze stellen mögliche Lebensräume der **Haselmaus** und mögliche Leitstrukturen und Quartierstandorte (ältere Bäume) für **Fledermäuse** dar. Sie sind von bau- und anlagebedingten Eingriffen freizuhalten, um artenschutzrechtliche Konflikte für diese Arten zu vermeiden.

Weiterhin sind Lichtemissionen zu minimieren. Insbesondere sind die Gehölz-/Waldrandbereiche am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Grundstücks als mögliche Nahrungshabitate und Leitstrukturen lokaler Fledermausvorkommen von Lichtemissionen freizuhalten. Bei wirksamer Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2022): Änderung B-Plan Nr. 79 „Königskamp II“ Stadt Jülich, Erweiterung Technologiezentrum, Flurstück 625. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Technologiezentrum Jülich GmbH, Jülich.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Abfrage 2024.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

ANHANG

Abbildung

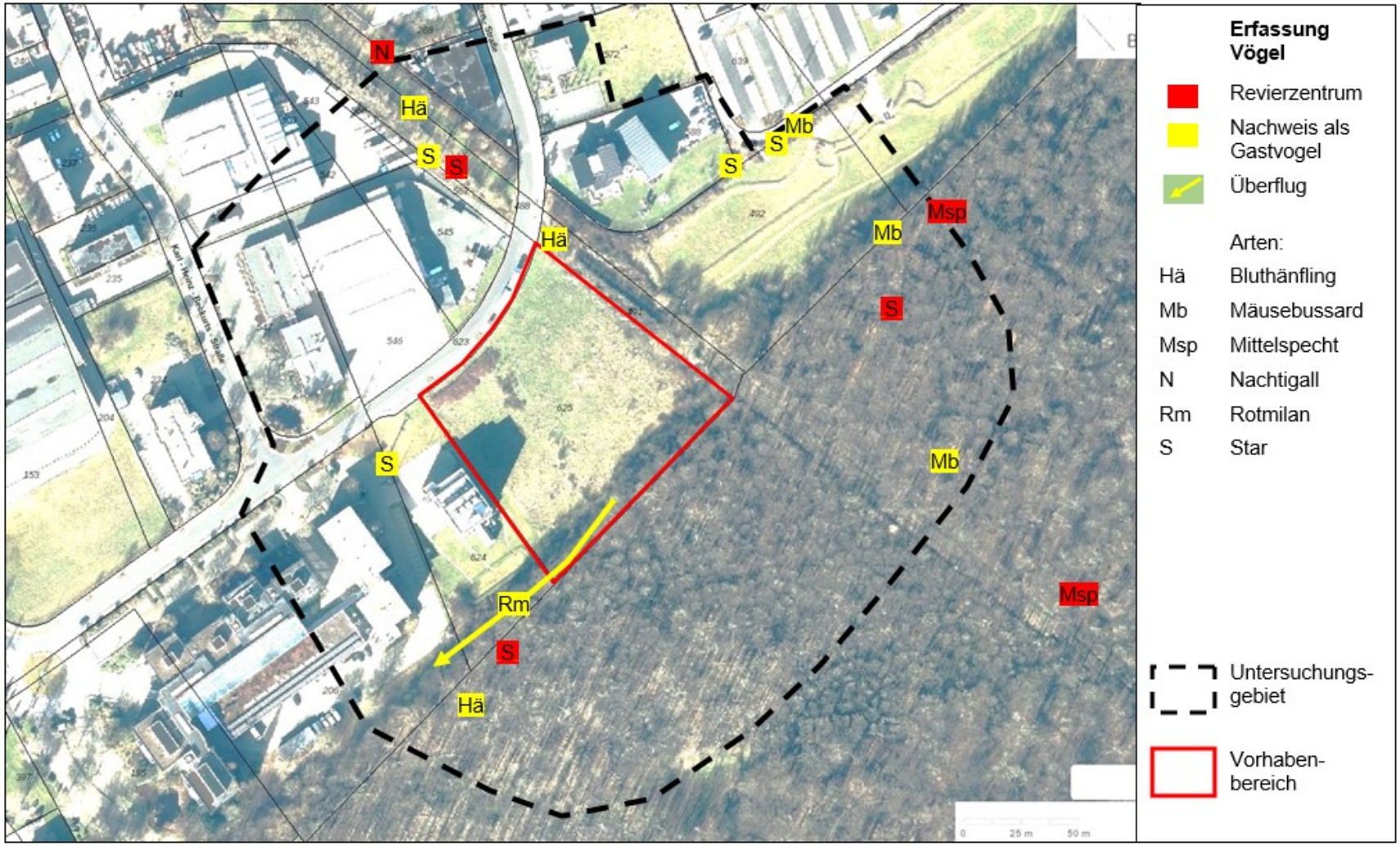

Abb. A1: Erfassung Vögel 2024: Nachweise planungsrelevanter Arten (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2024)

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz